

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1798-1799)

Erratum: Druckfehler

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wichtig, besonders wenn man auf den prozeßsüchtigen Geist des Volks in mehrern Gegenden, welcher in diesen und andern durch die Revolution eher vermehrt als vermindert worden ist, kraftig einwirken will. Würde z. B. das Cassationsbegehren ohne hinlänglichen Grund verweigert, so wäre dies eine Ungerechtigkeit, gegen die gar kein Schutz mehr statt fände, und die eben um deswillen doppelt drückend wäre. Wie leicht könnte in solchen Fällen bei der zürükgewiesenen Parthei der vielleicht ungerechte Verdacht entstehen, daß dieser Rapporteur, wenn er etwa mit dem Personale der Gegenparthei oder dem Tribunal gegen dessen Urtheil Cassation begeht wird, in nahem oder entferntem Verhältniß steht, aus Partheilichkeit gehandelt, und das Tribunal, welches entweder nicht Lust oder Zeit gehabt, den Fall genau zu prüfen, durch die Ueberlegenheit seiner Sach- und Lokalkenntniß zu einem übereilten Ausspruch hingerissen habe? Wird hingegen das Cassationsbegehren zu leicht gestattet, so raubt man einerseits dem Tribunal ohne Noth eine kostbare Zeit, und läßt den Unschuldigen unter der Prozeßsucht des Schuldigen leiden; — denn wenn einmal das Cassationsbegehren gestattet, folglich für begründt vom Tribunal angesehen wird, so sehe ich nicht, wie man denjenigen, der solches begeht hat, auch wenn die Entscheidung der Haupfrage ungünstig für ihn ausfällt, gerechterweise strafen, oder mir zu einer Entschädigung an die Gegenparthei anhalten kann, es sei denn, daß bei näherer Untersuchung eine absichtliche Verfälschung der Thatfachen ihm zur Last falle. — Aus allen diesen Gründen scheint mir überhaupt die Vorfrage wenig zu nützen; man erschwert sich ein Geschäft ohne Noth dadurch, daß man auf einseitigen Bericht und dennoch, wenn man nicht in die größten Inconvenienzen verfallen will, mit der äußersten Sorgfalt entscheiden muß. — In der That gewinnt auch niemand etwas dabei; derjenige, welcher Cassation begeht, muß seinen Schritt auf alle Fälle thun. — Ist sein Begehren ganz ungrundet, so verdient er allerdings, daß man ihm die Entschädigung für die Gegenparthei, welche er unwillig bemühet hat, auflege. — Läßt sich hingegen das eine und andere dafür sagen, so wird die Vorfrage nicht verneinend aussfallen, mithin der Gegenparthei die Wiederlegung nicht erspart, auch wenn der endliche Ausspruch zu ihren Gunsten aussfällt, und doch könnte man ihr alsdann mit mehr Billigkeit eine Entschädigung zukommen lassen, als wenn das Cassationsbegehren durch förmliche Entscheidung der Vorfrage vollkommen gerechtsam ist. — Hinwie der würde es mich aber auch nicht unbillig dünken, daß die Parthei, gegen welche Cassation verlangt wird, die andere entschädige, wenn die Cassation wirklich gestattet wird. — In jedem Fall aber scheint mir Commissionaluntersuchung sowohl der Hauptz als

Vorfrage, wenn letztere beibehalten wird, unmöglich nothwendig. —

S. 57. Hier kommt mir die Bestimmung nicht deutlich genug vor; sie ist zwar etwas deutlicher im § 28; und noch deutlicher in der Constitution selbst § 89, welche für einmal wenigstens noch dem Organisationsgesetz, so wie sie ist, als Grundlage dienen wird. Den 28 § kann man also hingehen lassen, weil er durch den angeführten § der Constitution hinlanglich erläutert wird; hingegen scheint mir im 57 § zu Ausweichung alles Missverständnisses der Zusatz: „Da die Cassation nur über das Verhältniß der Urtheil, oder der Competenz und Prozeßform zu den Gesetzen statt haben kann“ ic. durchaus erforderlich. Wesentlich muß dann aber der Nachsatz dahin geändert werden: „so wird nur im letztern Fall der Prozeß frisch angefangen, in den beiden ersten aber bloß die wirklich instruierte Prozedur neuerdings untersucht und beurtheilt.“

Kleine Schriften.

33. Ein Wort zur Beherzigung für jeden Schweizerbürger von einem Schweizer. 8. Helvetien 1798. 8 S.

Der Verf. will alle helvetischen Bürger mit ihrer neuen Verfassung zufrieden machen und empfiehlt ihnen Zutrauen zu der Regierung; seine Absicht ist also sehr lobenswerth.

Druckfehler.

In N. I. In dem Beschlusß über die Zehenden u. s. w. ist abzuändern:

S. 1. Spalt 1. Z. 21. von unten lies: — überladen oder die Republik durch Aufladung einer ungewöhnlichen Schuldenlast stürzen müßte, oder aber u. s. w.

S. 1. Spalt 2. Z. 23. von unten, Art. 8., statt unveränderlich — veränderlich.

S. 2. Sp. 1. muß der Art. 21. so heißen: Von dieser Loskaufung sind diejenigen Bodenzinse ausgenommen, die erweislich für Concessionen von Privilegien oder Rechten aufgelegt worden, welche vermöge der Constitution oder der Gesetze aufgehoben sind oder die willkürlich auf neu urbar gemachte Grundstücke, welche noch in der Hand des Urbarmachers sind, aufgelegt worden.

S. 2. Sp. 2. Z. 15. statt 19ten Artikel lies 22sten Artikel.